



Markt Kleinwallstadt

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses Kleinwallstadt,
am Montag, den 08.11.2022 um 19.00 Uhr
in der Zehntscheune Kleinwallstadt, Mittlere Torstr. 3

Nummer:	07/2022
Dauer:	19.00 Uhr bis 19.30 Uhr (nichtöffentliche Sitzung bis 19.45 Uhr)

Vorsitz:	1. Bürgermeister Thomas Köhler
Schriftführer:	Kämmerer Peter Maidhof

Mitglieder des Finanzausschuss			anwe- send	entschul- digt	unent- schuldigt	Bemerkungen
Dr. Jung	Jürgen	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Dr. Rohe	Uwe	CSU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Morhard	Gerd	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Seuffert	Ludwig	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pfeifer	Thomas	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Dr. Daus	Andreas	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kroth	Jürgen	SPD	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vertreten von MGR Marco Wetzelsberger
Ostheimer	Helga	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landwehr-Büttner	Peter	B90/G	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vertreten v. MGRin Annette Horn

Weitere Anwesende:	keine
--------------------	-------

Tagesordnung Öffentlich:

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Genehmigung der Niederschrift vom 12.09.2022**
- 3. Sonderförderprogramm zur Warninfrastruktur in Bayern (Sonderförderprogramm)**
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise nach Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Regierung von Unterfranken (Empfehlungsbeschluss)
- 4. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes – KAG- sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Kleinwallstadt**
hier: Neufestsetzung des Wasserverbrauchsgebühren ab 01.01.2023 und Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für die leitungsgebundenen Einrichtungen (Empfehlungsbeschluss)
- 5. Vollzug des § 2b Umsatzsteuergesetz**
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung und der gesetzlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Kleinwallstadt
- 6. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen**

1. Eröffnung und Begrüßung

Bürgermeister Köhler eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung des Finanzausschusses. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

2. Genehmigung der Niederschrift vom 12.09.2022

Gegen das vorstehende Protokoll gab es keine Einwendungen, es ist daher genehmigt.

3. Sonderförderprogramm zur Warninfrastruktur in Bayern (Sonderförderprogramm)

hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise nach Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Regierung von Unterfranken (Empfehlungsbeschluss)

Dieses Thema war bereits Gegenstand der öffentlichen Finanzausschuss-Sitzung vom 08.03.2022. Insofern wird bezüglich Sachverhalt auf die dortige Protokollierung verwiesen.

Im Kern geht es um den Austausch von sechs mechanischen Sirenenanlagen gegen sechs elektronische Geräte, der durch Bundesmittel großzügig gefördert werden sollte. Der damalige Beschluss lautete wie folgt:

In der weiteren Aussprache war man sich einig, dem Sirenenförderprogramm vor dem Hintergrund der Notstrompufferung näher zu treten und einen diesbezüglichen Zuschussantrag zu stellen. Gleichzeitig wäre eine Fachfirma einzuschalten, um entsprechende Angebote einholen zu können.

Daraufhin hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit Bauhofleiter Benedikt Heyder die ersten Schritte eingeleitet:

- Beauftragung der Firma Abel und Käußl, Landshut, mit der Durchführung einer erforderlichen Schallpegelmessung. Diese ist zwischenzeitlich abgeschlossen und kommt zu dem Ergebnis, dass es für Kleinwallstadt bei sechs Sirenenanlagen verbleibt, wobei sich zwei Standorte ändern würden. Die Kosten für die Messung beliefen sich auf 2.349 €.
- Ein Angebot der Firma Abel und Käußl für den Austausch der in Rede stehenden Sirenen liegt vor und beläuft sich brutto auf 55.145,79 €. Im Haushaltsansatz stehen (inkl. Schallpegelmessung) 65.000 € zur Verfügung.
- Bei der Regierung von Unterfranken wurde 30.05.2022 ein entsprechender Zuschussantrag gestellt. Die Förderung würde sich bei genügenden Finanzmitteln auf 100 % der angefallenen Mittel belaufen.

Aufgrund der nur spärlich zur Verfügung stehenden Mittel waren die Fördergelder jedoch sehr schnell verteilt (hätte jede Gemeinde in Bayern einen entsprechenden Förderantrag gestellt, wären pro Gemeinde 1,3 Anlagen förderfähig gewesen), sodass aktuell keine Zuschüsse mehr ausgezahlt werden können. Daher hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 20.09.2022 dem Markt Kleinwallstadt lediglich eine *Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn* – befristet bis 30.09.2023 – erteilt. Allerdings müsste der Markt Kleinwallstadt bis zum 31.12.2022 einen Liefervertrag mit einer Fachfirma abgeschlossen haben. D. h., bis zum 31.12.2022 könnten die Sirenenanlagen förderunschädlich bestellt werden, ohne jedoch zu wissen, wie hoch der Förderbetrag letzten Endes ausfällt.

Gemäß Auskunft des zuständigen Ressortleiters beim Bayerischen Gemeindetag, Herrn Wilfried Schober, wird mit einer Auszahlung bzw. Neuauflage des Förderprogramms frühestens in drei bis vier Jahren gerechnet.

Nachdem in Kleinwallstadt derzeit die Alarmierung der Bevölkerung im Katastrophenfall grundsätzlich gewährleistet ist, schlägt die Verwaltung vor, die Umstellung solange zurückzustellen, bis wieder genügend Fördergelder zur Verfügung stehen.

Falls sich in Sachen Förderung neue Aspekte ergeben, soll die Angelegenheit in den entsprechenden Gremien erneut thematisiert werden.

Die eventuelle Umstellung auf die digitale Ansteuerung, die im Rahmen des bayerischen Sonderförderprogramms „Digitalfunk“ bezuschusst wird, bleibt hiervon unberührt.

Mit der vorgeschlagenen Handlungsweise zeigte sich das Gremium ohne weitere Aussprache einverstanden.

(Abstimmungsergebnis: 9 : 0 als Empfehlungsbeschluss für den Marktgemeinderat)

4. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes – KAG- sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Kleinwallstadt

hier: Neufestsetzung des Wasserverbrauchsgebühren ab 01.01.2023
(Empfehlungsbeschluss)

Aufgrund des Kostendeckungsprinzips sind bei den Gebühren für leitungsgebundene Einrichtungen nach Ablauf des dreijährigen Kalkulationszeitraumes die Gebühren neu zu kalkulieren und ggf. dementsprechend neu festzusetzen.

Für die Wasserverbrauchsgebühren endet zum 31.12.2022 der aktuelle Kalkulationszeitraum, sodass diese für die Jahre 2023 bis 2025 auf den Prüfstand kommen und ggf. neu festgesetzt werden müssen.

Zwischenzeitlich liegt die vom Büro Kommunale Transparenz durchgeführte Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren vor. Diese Berechnung wurde von der Verwaltung geprüft und überrechnet und soweit erforderlich auf aktuelle Entwicklungen angepasst.

Seit dem Jahr 2017 beträgt die Verbrauchsgebühr netto 1,35 €/m³ entnommenen Wassers.

In der vorliegenden Berechnung sind alle derzeit relevanten und bekannten Optionen berücksichtigt. Dabei fließen die Investitionen über die kalkulatorischen Kosten in die Gebührenneuberechnung ein. Darüber hinaus machen sich die kostenintensiven Reparaturen für Rohrbrüche in der Kalkulation deutlich bemerkbar.

Aufgrund der fortgeschriebenen Gebührenkalkulation, die Kämmerer Maidhof den Anwesenden eingehend erläuterte, wird seitens der Verwaltung empfohlen, bei einer kalkulatorischen Verzinsung von 3,3 % die Wasserverbrauchsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 auf **1,72 €/m³** entnommenen Wassers zu erhöhen.

Der Finanzausschuss schloss sich nach kurzer Aussprache dem Vorschlag an und fasste den einmütigen Empfehlungsbeschluss, die Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2023 bis 2025 wie von der Kämmererei errechnet auf 1,72 €/m³ entnommenen Wassers anzupassen. Diesem Betrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (für Wasser derzeit 7 %) hinzuzurechnen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 (als Empfehlungsbeschluss)

Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für die leitungsgebundenen Einrichtungen (Empfehlungsbeschluss)

Die Gebührenkalkulation findet ihre Grundlage in Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG). Art. 8 Abs. 2 Satz 1 legt fest, dass das Gebührenaufkommen „die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben“ decken soll. Gem. Art. 8 Abs. 3 KAG gehören zu den Kosten im Sinn des Abs. 2 Satz 1 insbesondere angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (= „kalkulatorische Zinsen“).

Kalkulatorische Zinsen sind – betriebswirtschaftlich gesehen – Kosten der Kapitalnutzung. Sie stellen den Gegenwert der Zinseinnahmen dar, die bei einer anderweitigen Nutzung des in einer kostenrechnenden Einrichtung (Wasserversorgungsanlage, Entwässerungseinrichtung, Friedhof usw.) investierten Kapitals erzielt werden können. Sie sollen aber auch tatsächliche Zinsausgaben für Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen kostenrechnender Einrichtungen aufgenommen wurden, anteilig decken. Ausgangswert für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist das Anlagekapital der kostenrechnenden Einrichtungen. Anlagekapital wiederum ist das für die kostenrechnende Einrichtung gebundene Kapital (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen).

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals sollte sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren. Aus der einschlägigen Literatur geht hervor, dass die von der Bayerischen Landesbank veröffentlichten Tabellen in ihrer Definition und Wirkung dem in der KommHV verwendeten Begriff „Kapitalmarktrendite“ entsprechen und so für die Festlegung der Höhe eines kalkulatorischen Zinssatzes verwendet werden können. Der in der vorliegenden Kalkulation zugrundeliegende Satz beträgt **3,3 %**.

Hinsichtlich der Ermittlung eines mehrjährigen Durchschnittswertes werden 30 Jahre gerade für die kostenrechnenden Einrichtungen (Entwässerungseinrichtung und öffentliche Wasserversorgungsanlage) von Rechtsprechung und Prüfungsverband als sachgerecht angesehen.

Nachdem im Jahr 2020 ein Zinssatz von 3,6 % für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen herangezogen wurde, hierüber jedoch kein expliziter Beschluss gefasst wurde, wäre dieser noch entsprechend nachzuholen. Für den Zeitraum ab 2021 soll bis auf weiteres der kalkulatorische Zins auf 3,3 % festgelegt werden.

Nachdem eine Festsetzung des Zinssatzes nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden kann, ist für diese Entscheidung die Zuständigkeit der Beschlussorgane (Gemeinderat) anzunehmen

Die Verwaltung schlägt aufgrund der geschilderten Gegebenheiten vor, den kalkulatorischen Zinssatz für die leitungsgebundenen Einrichtungen „Öffentliche Wasserversorgung“ sowie „Öffentliche Entwässerungseinrichtung“ wie folgt festzusetzen:

Haushaltsjahr 2020: 3,6 %
ab Haushaltsjahr 2021: 3,3 %

Das Gremium schloss sich ohne weitere Aussprache dem Vorschlag der Verwaltung an und empfahl dem Marktgemeinderat die Anwendung der vorgenannten Zinssätze

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 (als Empfehlungsbeschluss)

5. Vollzug des § 2b Umsatzsteuergesetz

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung und der gesetzlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Kleinwallstadt

Mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde die Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand neu geregelt.

Der § 2b UStG betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass auch Kommunen für einige Leistungen, die bisher nicht steuerbar waren, Umsatzsteuer abführen müssen. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch Kommunen Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Grundsätzlich unterliegen der Umsatzsteuer alle „Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ (§ 1 Abs. 1 UStG). Bis dato war die Umsatzbesteuerung von Kommunen an die Körperschaftsteuer gekoppelt (Betrieb gewerblicher Art), was nur in wenigen Fällen zu tatsächlich umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen führte. Alle anderen Leistungen, welche von Kommunen erbracht wurden, waren grundsätzlich nicht steuerbar. Im Rahmen der Einführung des § 2b UStG wurde auch die „einschränkende“ Kopplung an das KStG aufgehoben (§ 2 Abs. 3 UStG). Die Gesetzesänderung wurde am 02.11.2015 beschlossen und trat zum 01.01.2017 in Kraft.

Um die Auswirkungen dieses neuen Paragraphen analysieren und Betriebsprozesse dahingehend anpassen zu können, wurde den Kommunen eine Übergangsfrist von 4 Jahren gewährt. Das heißt, dass auf Antrag die Verpflichtung zur Einhaltung des § 2 b UStG erst zum 01.01.2021 gültig werden konnte. Diese Übergangsfrist wurde aufgrund der Coronakrise im Jahr 2020 um weitere zwei Jahre, d.h. bis zum 31.12.2022 verlängert. Ab dem 01.01.2023 wird der Paragraph also effektiv in Kraft treten.

Für den Markt Kleinwallstadt hat der Kommunale Prüfungsverband ein sog. „Haushaltsscreening“ durchgeführt, aus dem hervorgeht, welche Umsätze steuerbar sind und welche nicht. Das Ergebnis liegt zwischenzeitlich vor. Nachdem im Markt Kleinwallstadt jedoch schon einige Umsätze der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, hält sich der Handlungsbedarf in Grenzen und umfasst folgende Geschäftsvorgänge:

- Verkauf von beweglichen Sachen
- Versteigerung von Fundsachen
- Verkauf von Drucksachen
- Vermietung von Werbetafeln
- Konzessionsabgaben (Strom und Gas), Vereinbarung mit Netzbetreibern geschlossen
- Benutzungsgebühr Caravan-Stellplatz
- Benutzungsgebühr Geschirr und Spülmaschine
- Benutzungsgebühr Zehntscheune

Satzungen müssen aufgrund des Screenings-Ergebnisses nicht angepasst werden. Allerdings sind Benutzungsordnungen (z. B. Zehntscheune) zu ändern.

Über etwaige Gebührenänderungen soll im Rahmen der Beratungen über die Gebühren, die turnusmäßig im Dezember anstehen, beraten werden.

Die Anwesenden nahmen die Ausführungen des Kämmerers ohne weitere Aussprache zur Kenntnis. Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich Beratung der Gebühren in der Dezemberberatung des Finanzausschusses wurden gutgeheißen. Eine Beschlussfassung erübrigte sich.

9. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

- Kühlaggregat für Kühlraum für die Kegelbahn (Gastraum) in der Wallstadthalle

Der Vorsitzende gab bekannt, dass das Kühlaggregat des Kühlraumes, der für die Gastronomie in der Kegelbahn der Wallstadthalle benötigt wird, nach 32 Jahren irreparabel ist und deswegen erneuert werden muss. Für diese Erneuerungsmaßnahme ist der Markt Kleinwallstadt zuständig.

Diesbezüglich liegt ein Angebot der Firma Klimaberatung RN GmbH (Firma Kälte-Gau) aus Offenbach (Niederlassung in Großwallstadt) über netto 4.626,48 € vor.

Im Hinblick auf die bisherige zuverlässige Zusammenarbeit mit der Firma Klimaberatung und vor dem Hintergrund, dass die Anlage zeitnah repariert werden muss, schlägt der Vorsitzende vor, den Reparaturauftrag ohne weiteres Gegenangebot der Firma Klimaberatung zu erteilen.

Diesem Vorschlag schloss sich das Gremium einhellig an. Der Auftrag soll zu den angebotenen Konditionen an die Firma Klimaberatung vergeben werden.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

- Dezember-Sitzung 2022 des Marktgemeinderates Kleinwallstadt

Aufgrund der bislang in den Weihnachtssitzungen immer wieder bestehenden zeitlichen Enge zwischen Sitzungsverlauf und anschließendem Abendessen schlägt Bürgermeister Köhler für 2022 folgende Änderung vor:

Die Dezember-Sitzung könnte zumindest heuer als Marktgemeinderats-Sitzung im herkömmlichen Rahmen stattfinden. Zu einem späteren (passenden und zeitnahen) Termin könnte das Gremium z.B. an einem Freitagnachmittag zusammenkommen, um beispielsweise eine Betriebsbesichtigung vorzunehmen und den Tag mit einem gemeinsamen Abendessen, evtl. im Restaurant „Da Donato“ (dieses Lokal konnte bei bisherigen Weihnachtsfeiern bislang noch nicht berücksichtigt werden und verfügt über eine große Fläche), ausklingen lassen.

Da bereits seit geraumer Zeit eine Einladung der Firma Löwe-Fenster zur Besichtigung einer neuen, modernen Fensterfertigungsanlage für den Marktgemeinderat vorliegt, könnte dieser hierbei Folge geleistet werden.

Dieses Ansinnen hat der Bürgermeister auch schon in der gestrigen Sitzung des Bauausschusses kundgetan und ist dort auf breite Zustimmung gestoßen.

Auch die Mitglieder des Finanzausschusses hatten gegen diese Regelung keine Einwendungen.

- Neuer Hauptaktionär bei UNIPER:

MGR Thomas Pfeifer fragte an, ob die 99-%ige Übernahme der Uniper-Aktien durch die Bundesrepublik Deutschland Auswirkungen auf den Uniper-Aktienbestand des Marktes Kleinwallstadt habe. Kämmerer Maidhof antwortete, dass dies allenfalls durch ein sog. „Squeeze-Out-Verfahren“ passieren könne.

Ein solches habe man bereits im Jahr 2003 bzw. 2004 mit den E.ON-Bayern-Aktien durchlaufen müssen. Seinerzeit hat E.ON Energie als Hauptaktionär (dieser Konzern hielt seinerzeit rd. 97,5 % der E.ON-Bayern-Aktion) die E.ON-Bayern-Aktien aller

Kleinaktionäre „herausgepresst“ (squeeze out), diese Herausgabe allerdings mit E.ON-Energie-Aktien und Barabfindungen entschädigen müssen. Dabei wurde auf der E.ON-Hauptversammlung bzw. im Nachgang hierzu in Anfechtungsklagen um die Höhe der Entschädigung hart gekämpft. Ebenso spielten damals auch steuerrechtliche Aspekte eine große Rolle.

Letzten Endes verlief seinerzeit das Squeeze-Out-Verfahren für den Markt Kleinwallstadt bzw. die Kleinaktionäre monetär und aufgrund einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Aschaffenburg in steuerrechtlicher Hinsicht unschädlich.

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Ende der öffentlichen Sitzung.

Es folgte noch eine nichtöffentliche Sitzung.

Kleinwallstadt, 09.11.2022

Peter Maidhof
Protokollführer

Thomas Köhler
1. Bürgermeister